

Verwaltungsrat	Vorl.-Nr.	Datum	TO-Ziffer
öffentlich	46	20.12.2021	7



Friedhofssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AÖR

I. Beschlusentwurf

Der Verwaltungsrat beschließt die der Vorlage beigefügte Friedhofssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AÖR mit Wirkung ab dem 01.01.2022.

II. Sachverhalt und Stellungnahme

Wie in allen Dienstleistungsbereichen der ENNI werden auch im Friedhofswesen aktuelle Entwicklungen aufmerksam verfolgt, um den Kunden stets zeitgemäße Angebote präsentieren zu können. Zu diesem Zweck werden unter anderem regelmäßige Gespräche mit den hiesigen Bestattungsunternehmen geführt, die häufig den unmittelbarsten Kontakt zu den Angehörigen verstorbener Menschen und deren Wunschvorstellungen haben. Im Rahmen dieser Gespräche ist angeregt worden, neben der bereits bestehenden Grabart „Waldgräber für Urnen“ eine weitere Grabart aufzunehmen, die als „Walddreihengrab“ vorgesehen mit geringeren Gestaltungsvorgaben, jedoch auch Gestaltungsmöglichkeiten ausgestattet ist und eine sinnvolle Abrundung des bestehenden Angebotes darstellt.

Darüber hinaus sieht die vorgelegte Friedhofssatzung im Wesentlichen redaktionelle Anpassungen vor, die der besseren Nachvollziehbarkeit dienen und sich im Übrigen auf die aktuelle Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW stützen. Hiervon sind überwiegend die Paragraphen 5, 6, 11, 29, 32, 36 und 42 betroffen.

Zusätzlich wurden nachfolgende Satzungsänderungen vorgenommen:

- a. In § 2 Abs. 2 ist die Formulierung angepasst worden. In diesem Zuge wird auf die Einschränkung verzichtet, dass die Beisetzung in Moers nur für Moerser Bürger bzw. unter gewissen Ausnahmen möglich ist.
- b. Zukünftig soll auf die Aushändigung einer Verleihungsurkunde verzichtet werden, da dies im BestG NRW nicht explizit vorgesehen ist. Daher ist § 7 Abs. 2 entsprechend zu streichen und §16 Abs. 3 anzupassen.
- c. Eine Bekanntmachung in der Zeitung zum Hinweis auf den Ablauf von Reihengräbern ist nicht zwingend notwendig. Eine Bekanntmachung im Amtsblatt ist ausreichend. Daher wird § 18 Abs. 2 angepasst.
- d. Die Gestaltungsvorschrift für Grabaufbauten bei Sonderwahlgräbern ist ergänzt worden um die maximale Höhe von 200 cm, um Grabmalanträge besser prüfen zu können. Daher wurde in § 19 die Einschränkung aufgenommen.

Verwaltungsrat	Vorl.-Nr.	Datum	TO-Ziffer
öffentlich	46	20.12.2021	7



- e. Bei Wiesengräbern mit Plattenträger ist es zukünftig nicht mehr verpflichtend, eine Grabplatte verlegen zu lassen. Dies kann auf Wunsch der Angehörigen erfolgen. So stellt man die Namenskennzeichnung gleich mit den Wiesengräbern mit Gemeinschaftsdenkmal. Auf die Festlegung der Schriftgröße wird in § 23 ebenfalls verzichtet.
- f. Das Verbot zur Aufstellung von Grabsteinen, die nachweislich aus ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden, wird nun in § 29 Abs. 8 berücksichtigt.
- g. Seit Beginn der Coronapandemie wurden Aufbahrungen ausschließlich durch den Bestatter durchgeführt. Dies hat sich etabliert und wird daher zukünftig nicht mehr von den Mitarbeitern der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR übernommen. § 37 Abs. 2 wird dementsprechend angepasst.

Die geplanten Satzungsänderungen sind im beigefügten Entwurf in roter, fetter und kursiver Schrift dargestellt.

Vor Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat ist gem. § 114a GO NRW und § 8 der Unternehmenssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR eine Entscheidung des Rates der Stadt Moers einzuholen.

Moers, den 08. Dezember 2021

Krämer

Hormes

Dr. Steinbrich

Anlage

- Satzungsentwurf
- Synopse